

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Wegweiser durch die reichsgesetzliche Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung nebst den Ausführungsbestimmungen der Landesversicherungsanstalt Baden ...

Groll, Friedrich

Karlsruhe, 1917

Anlage VIII. Invalidenversicherungspflicht bei vorübergehender Lohnarbeit
während des Krieges

urn:nbn:de:bsz:31-39622

Sind ohne eine Erklärung im Sinne des Abs 1 Satz 1 für die Dauer der an sich versicherungspflichtigen Beschäftigung Beiträge entrichtet, so dürfen die Leistungen der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung nicht deshalb abgelehnt werden, weil die Beiträge zu Unrecht entrichtet seien.

§ 2. Besteht nach § 1 Abs 1 keine Versicherungspflicht, so sind auf Antrag des Beschäftigten die für ihn entrichteten Beiträge zu erstatten. Der Antrag kann bis zum Ablauf von 6 Monaten nach dem Tage der Verkündung dieser Verordnung oder der späteren Beendigung der Beschäftigung gestellt werden. Er ist an den Vorstand derjenigen Versicherungsanstalt zu richten, deren Namen die Quittungskarten tragen; sie hat die Erstattung auch der an andere Anstalten geleisteten Beiträge zu vermitteln.

§ 3. Ist vor dem Tage der Verkündung dieser Verordnung die Versicherungspflicht eines nach dieser Verordnung versicherungsfreien Beschäftigten in einem Verfahren aus § 1459 RVD rechtskräftig festgestellt worden, so wird diese Feststellung auf Antrag des Beschäftigten aufgehoben und eine neue Entscheidung erlassen. Der Antrag ist innerhalb der Frist des § 2 bei der Stelle anzubringen, welche die aufzuhebende Entscheidung getroffen hat. Diese Stelle erläßt auch die neue Entscheidung.

§ 4. Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. 8. 14 in Kraft.

Anlage VIII.

Invalidenversicherungspflicht bei vorübergehender Lohnarbeit während des Krieges

Das Kaiserliche Reichsversicherungsamt hat in einer grundsätzlichen Entscheidung vom 18. Mai 1915 (Amtl Nachr d Reichsvers-Amts 1915 S 560 Nr 2040) ausgesprochen, daß Personen, die vor dem Kriege selbständig waren und die erst infolge der durch den Krieg veränderten Verhältnisse eine nach dem 4. Buche der Reichsversicherungsordnung an und für sich versicherungspflichtige Beschäftigung außerhalb des vaterländischen Hilfsdienstes übernommen haben, versicherungspflichtig sind.